



vom 13. Juli 2026

Geschäfts-Nr. 2022-637

Beschluss Nr. 2026-172

34 Umweltschutz
34.07.50 Allgemeine Akten
Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Zell, Anordnung,
Zirkularbeschluss

1. Ausgangslage

Die anhaltende Trockenheit und die Wetteraussichten deuten auf eine weitere Verschärfung der Waldbrandgefahr hin. Der Kanton verhängte bereits ein entsprechendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe. Die Gemeinden können in besonderen Gefahrenlagen auf ihrem Territorium jederzeit ein allgemeines Feuerverbot anordnen.

2. Erwägungen

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) drängt es sich auf, ergänzend zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldnähe das gesamte Gebiet der Gemeinde Zell vor Bränden zu schützen.

Es ist daher gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen, umfassend das Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien und insbesondere auch das Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, dies auch an dafür eingerichteten Feuerstellen, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und von Fackeln sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen.

Bis auf Weiteres erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills im Freien, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, dies bei Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehaltlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträgern.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen dar und führt zu einer Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Zirkularbeschluss:

1. Für das Gemeindegebiet Zell wird ein allgemeines Feuerverbot im Freien auf öffentlichem und privatem Grund erlassen.

-
2. Dieses Feuerverbot gilt **ab Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr, und bis auf Widerruf**. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbotes bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
 3. Das Feuerverbot umfasst folgende Regelungen:
 - Kein Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien, sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossen eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch kein Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen.
 - Kein Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen, insbesondere Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer.
 - Kein Abbrennen von Feuer- und Kleinfeuerwerken (inkl. Vulkane usw.) und Zündkörpern jeglicher Art.
 - Kein Entfachen von Höhenfeuern.
 - Kein Anzünden von Fackeln.
 - Kein Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen.
 4. Bis auf Weiteres erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills im Freien, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, dies bei Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträgern.
 5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 6. Der Bereich Sicherheit und die Gemeinderatskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
 7. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
 8. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 8.1 Statthalteramt Winterthur (info.stawi@ji.zh.ch)
 - 8.2 Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Turbenthal (rwv-w-tu@kapo.zh.ch)
 - 8.3 Feuerwehr Zell, Kommandant (kommandant@feuerwehr-zell.ch)
 - 8.4 Förster (sholenstein@bluewin.ch)
 - 8.5 Zürcher Oberländer (redaktion@zol.ch)
 - 8.6 Landbote (region@landbote.ch)
 - 8.7 Gemeinderat Bauma (info@bauma.ch)
 - 8.8 Gemeinderat Turbenthal (info@turbenthal.ch)
 - 8.9 Gemeinderat Weisslingen (info@weisslingen.ch)
 - 8.10 Gemeinderat Wila (info@wila.ch)
 - 8.11 Gemeinderat Wildberg (info@wildberg.ch)
 - 8.12 Sicherheitsvorsteher
 - 8.13 Bereich Sicherheit
 - 8.14 Gemeinderatskanzlei (Internet und Publikation)
 - 8.15 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei
-

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Versandt: 13. Juli 2026